

## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

##### A) Problem

1. Die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern sind im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des Beamtenrechts wurden die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG) sowie die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 74a Abs. 1 GG), aufgehoben. Der Bund verfügt in diesem Bereich nur noch über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG), während die Länder nunmehr für die Regelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie des Statusrechts (außerhalb des Anwendungsbereiches des Beamtenstatusgesetzes) in eigener Verantwortung zuständig sind.
2. Auf der Grundlage dieser geänderten Kompetenzverteilung hat der Freistaat Bayern das Neue Dienstrecht in Bayern mit einer Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, dem Erlass eines umfassenden Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), eines Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sowie eines Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) geschaffen. Dieses Gesetzeswerk ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.
3. Durch das Neue Dienstrecht in Bayern ergibt sich ein nicht unerheblicher, überwiegend redaktioneller Anpassungsbedarf in diversen weiteren Landesgesetzen.

##### B) Lösung

Die zur Anpassung an das Neue Dienstrecht in Bayern notwendigen Änderungen in zahlreichen Landesgesetzen werden durch ein Sammelgesetz vorgenommen. Daneben erfolgen einige Berichtigungen zum Neuen Dienstrecht mit vorwiegend redaktionellen Noten.

##### C) Alternativen

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Die Änderungen sind in Bezug auf den Haushalt des Freistaates Bayern weder mit Mehrkosten noch mit Einsparungen verbunden.

**2. Kosten für die Kommunen**

Auch für die Kommunen ist das Gesetz nicht finanzwirksam.

**3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Das Gesetz hat für die Wirtschaft und den Bürger in finanzieller Hinsicht keine Auswirkungen.

## Gesetzentwurf

### zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

#### § 1

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Worte „, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 qualifiziert sind“ eingefügt.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden:
  1. Beamte auf Widerruf für den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene,
  2. nichtbeamtete Kräfte und
  3. in Ausnahmefällen, insbesondere während ihrer Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene, Beamte beim Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind.“

#### § 2

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO – (BayRS 35-1-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte „des gehobenen und mittleren Dienstes bei den Finanzgerichten“ durch die Worte „bei den Finanzgerichten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 qualifiziert sind“ ersetzt.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Als stellvertretende Urkundsbeamte können bei Bedarf bestellt werden:

1. Beamte auf Widerruf für den Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene,
2. nichtbeamtete Kräfte und
3. in Ausnahmefällen, insbesondere während ihrer Ausbildung im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene, Beamte bei den Finanzgerichten, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind.“

#### § 3

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

In Art. 114 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166), werden die Worte „oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst“ gestrichen und nach dem Wort „verfügen“ die Worte „oder für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen oder Justiz qualifiziert sein“ eingefügt.

#### § 4

##### Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein“ durch die Worte „sein, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, innehat“ ersetzt.
2. Art. 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, kann stets die Einsatzleitung übernehmen.“

#### § 5

##### Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

In Art. 12 Abs. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), werden die Worte „eines zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten ausgeführt

worden sind“ durch die Worte „von Beamten ausgeführt worden sind, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzen und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben“ ersetzt.

## § 6

### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) qualifiziert haben,“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben,“ ersetzt.
2. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen bei den Oberlandesgerichten jeweils einen Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert hat, zum Dienstleiter oder zum ständigen Vertreter des Dienstleiters, bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft ihres Bezirks einen solchen Beamten zum Geschäftsleiter und im Bedarfsfall solche Beamte als Gruppenleiter.“

## § 7

### Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Satz 2 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Justiz, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind,“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt, wer

1. die Annahme zur Hinterlegung nach Art. 11 beantragt (Hinterleger),
2. in dem Antrag nach Art. 11 als möglicher Empfänger bezeichnet wird,
3. vom Hinterleger nach Erlass der Annahmeanordnung gegenüber der Hinterlegungsstelle schriftlich als möglicher Empfänger bezeichnet wird,
4. in dem Antrag nach Art. 19 als Empfänger bezeichnet wird.

(2) <sup>1</sup>Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, kann der Hinterleger eine Bezeichnung nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 gegenüber der Hinterlegungsstelle schriftlich widerrufen. <sup>2</sup>Mit dem Widerruf ist der Bezeichnete nicht mehr Beteiligter.“

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Annahmeanordnung ist den Beteiligten bekannt zu geben.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nrn. 1 und 5 wird jeweils das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Hinterlegers“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Hinterleger“ ersetzt.

5. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14  
Anzeige der Hinterlegung

(1) <sup>1</sup>Hat der Hinterleger einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 erklärt, so hat er der Hinterlegungsstelle binnen eines Monats nach Vollziehung der Hinterlegung nachzuweisen, dass und wann der Gläubiger die Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB empfangen hat. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht erbracht oder hat der Hinterleger einen Vorbehalt nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 nicht erklärt, gilt die Hinterlegungsstelle als ermächtigt, die Anzeige für den Hinterleger vorzunehmen.

(2) Eine Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 ist den weiteren Beteiligten nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen.“

6. Dem Art. 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde eine Empfängerbezeichnung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 widerrufen, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle den Betroffenen vom Widerruf.“

7. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hinterlegenden“ durch das Wort „Hinterlegers“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hinterlegende“ durch das Wort „Hinterleger“ ersetzt.
8. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „einen Antrag“ durch die Worte „den Antrag eines Beteiligten“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Herausgabeanordnung ist den Beteiligten bekannt zu geben.“
9. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „im Fall der Hinterlegung zur Befreiung von einer Verbindlichkeit aus dem Recht des Hinterlegenden“ durch die Worte „aus der Ausübung eines Rechts des Hinterlegers“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hinterlegenden“ durch das Wort „Hinterlegers“ ersetzt.
10. In Art. 21 Abs. 2 werden die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
11. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Barauszahlung“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „derjenigen Hinterlegungsstelle, die den Gegenstand in Hinterlegung genommen hat“ durch die Worte „der zuständigen Hinterlegungsstelle“ ersetzt.
12. In Art. 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „begründeter“ eingefügt.
13. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „begründeter“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „oder, wenn die Anzeige unterblieben ist, mit der Vollziehung der Hinterlegung,“ angefügt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss“ durch die Worte „der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen wird; das Gericht hat den Beschluss“ ersetzt.

## § 8

### Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Art. 13 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 14 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „mit demselben Endgrundgehalt“ gestrichen.
4. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
  - b) In Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
5. Art. 13 wird aufgehoben.
6. In Art. 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
7. In Art. 26 Abs. 4 Satz 1 und Art. 32 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „Familie und Frauen“ eingefügt.
8. Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. jeder Übertragung eines anderen Richteramts als dem jeweiligen laufbahnrechtlichen Eingangsamt,“
9. In Art. 36 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „Familie und Frauen“ eingefügt.
10. Art. 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. jeder Übertragung eines anderen Staatsanwaltsamts als dem laufbahnrechtlichen Eingangsamt,“
  - b) In Nr. 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
  - c) In Nr. 4 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 sowie nach § 24“ durch die Worte „§ 23 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 sowie“ ersetzt.
11. In Art. 56 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
12. In Art. 67 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt“ durch die Worte „laufbahnrechtlich gleichwertiges Richteramt“ ersetzt.
13. In Art. 78 Abs. 5 werden die Worte „§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

14. In Art. 79 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

### § 9

#### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (StGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

#### „Art. 3 Unterhaltsbeihilfe

(1) <sup>1</sup>Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. <sup>2</sup>Sie besteht aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1.046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie
2. einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.

(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.

(3) <sup>1</sup>Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt. <sup>2</sup>Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.“

### § 10

#### Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 177 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „, der oder die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist,“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „, der oder die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist,“ ersetzt.

### § 11

#### Änderung des Rechnungshofgesetzes

In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof - Rechnungshofgesetz – RHG – (BayRS 630-15-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), werden die Worte „die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzt“ durch die Worte „für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist“ ersetzt.

### § 12

#### Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „Beamtenengesetzes“ die Worte „in der bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

### § 13

#### Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), werden die Worte „für den höheren Verwaltungsdienst oder“ gestrichen.

### § 14

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 33 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2010 (GVBl S. 190), werden die Worte „Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind,“ ersetzt.

## § 15

### Änderung des Polizeiorrganisationsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorrganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl S. 54), werden die Worte „Polizeibeamte für die Laufbahn des mittleren Dienstes“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamte für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene“ ersetzt.

## § 16

### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Worte „mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt haben“ durch die Worte „haben, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist“ und das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Worte „mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben“ durch die Worte „haben, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist“ und das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig,

    1. die Beamten der Gemeinde ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
    2. die Arbeitnehmer der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

<sup>2</sup>Befugnisse nach Satz 1 kann der Gemeinderat einem beschließenden Ausschuss (Art. 32 Abs. 2 bis 5) übertragen. <sup>3</sup>In kreisfreien Gemeinden kann der Gemeinderat die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für

Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Oberbürgermeister übertragen; Art. 39 Abs. 2 findet Anwendung. <sup>4</sup>Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats; falls der Beschluss nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte der Gemeinde bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer der Gemeinde bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem ersten Bürgermeister. <sup>2</sup>Art. 39 Abs. 2 findet Anwendung.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die Arbeitsbedingungen und das Entgelt der Arbeitnehmer müssen angemessen sein.“
3. Art. 88 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 übertragen.“
  - b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „, Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.
4. In Art. 104 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und“ durch die Worte „in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie“ ersetzt.

## § 17

### Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Art. 7 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGenO – (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben“ durch die Worte „haben, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer

Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist“ ersetzt.

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 18

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „für den höheren Verwaltungsdienst oder“ gestrichen.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Nach Bedarf werden weitere Staatsbeamte zugewiesen.“
2. Art. 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Der Kreistag ist zuständig,

    1. die Beamten des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
    2. die Arbeitnehmer des Landkreises ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

<sup>2</sup>Befugnisse nach Satz 1 kann der Kreistag dem Kreisausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss übertragen. <sup>3</sup>Der Kreistag kann die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Landrat übertragen; Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung. <sup>4</sup>Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags; falls der Beschluss nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistags.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte des Landkreises bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Landkreises bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Landrat. <sup>2</sup>Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Arbeitsbedingungen und das Entgelt der Arbeitnehmer müssen angemessen sein.“

3. Art. 76 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Der Kreistag kann mit Zustimmung des Landrats der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 übertragen.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „, Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

4. In Art. 90 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und“ durch die Worte „in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie“ ersetzt.

## § 19

### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag ist zuständig,

1. die Beamten des Bezirks ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmer des Bezirks ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

<sup>2</sup>Befugnisse nach Satz 1 kann der Bezirkstag dem Bezirksausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss übertragen. <sup>3</sup>Der Bezirkstag

kann die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Bezirkstagspräsidenten übertragen; Art. 31 Abs. 2 findet Anwendung. <sup>4</sup>Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstags; falls der Beschluss nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Bezirkstags.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte des Bezirks bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Bezirks bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Bezirkstagspräsidenten. <sup>2</sup>Art. 31 Abs. 2 findet Anwendung.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeitsbedingungen und das Entgelt der Arbeitnehmer müssen angemessen sein.“

2. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Der Bezirkstag kann mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten der Werkleitung für Beamte und Arbeitnehmer im Eigenbetrieb die personalrechtlichen Befugnisse in entsprechender Anwendung von Art. 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 übertragen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „, Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

3. In Art. 86 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „mindestens die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und“ durch die Worte „in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sein sowie“ ersetzt.

## § 20

### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 38 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist zuständig,

1. die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

<sup>2</sup>Befugnisse nach Satz 1 kann die Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen. <sup>3</sup>In Zweckverbänden, bei denen der Stellenplan mehr als 400 Planstellen ausweist, kann die Verbandsversammlung die Befugnisse nach Satz 1 für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Verbandsvorsitzenden übertragen; Art. 36 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Für Beamte des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden. <sup>2</sup>Art. 36 Abs. 4 findet Anwendung.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Abs. 5 wird aufgehoben.

## § 21

### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 8 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), werden die Worte „für den höheren Verwaltungsdienst oder“ gestrichen.

## § 22

### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2009 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Abschnitts V Nr. 8 Buchst. d durch die Worte „Art. 127 (aufgehoben)“ ersetzt.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die für eine Fachlaufbahn und soweit gebildet, einen fachlichen Schwerpunkt, die oder der seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht, vorgesehenen Prüfungen abgelegt hat oder“.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Laufbahnprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.
3. In Art. 27a Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(BeamtVG)“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt“ durch die Worte „der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert“ ersetzt.
5. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder einer gleichwertigen Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach der Abkürzung „BeamtVG“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Laufbahnwechsel“ durch die Worte „Wechsel der Fachlaufbahn“ ersetzt.
6. Art. 56 erhält folgende Fassung:
- „Art. 56
- (1) Die Besoldung der Beamten auf Zeit richtet sich nach
1. dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung,
  2. dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung,
  3. dem Bayerischen Besoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung,
  4. dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung und
  5. dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F).
- (2) Die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach
1. dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz –

- BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung,
2. dem Bayerischen Sonderzahlungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung und
  3. dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010, soweit in Abschnitt V nichts anderes bestimmt ist.“
7. In Art. 58 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
  8. In Art. 59 werden jeweils nach den Worten „Bundesbesoldungsgesetzes“, „Beamtenversorgungsgesetzes“ und „§ 12 BBesG“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
  9. In Art. 72 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
  10. Art. 127 wird aufgehoben.
  11. In Art. 136 Satz 1 wird vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
  12. Art. 136a wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 werden die Worte „Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)“ durch die Worte „Bayerisches Sonderzahlungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ ersetzt.
    - b) In Satz 5 wird vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt
  13. In Art. 137a Abs. 2 werden nach der Abkürzung „BeamtVG“ die Worte „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
  14. In Art. 138 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird vor dem Wort „Besoldungsordnung“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

## § 23

### Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „und die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst und für das Richteramt haben“ gestrichen.
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Sie müssen die Befähigung für das Richteramt haben sowie die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eigenheit besitzen.“

## § 24

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Amtszulagen im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Bay-BesG gelten als Bestandteil des Grundgehalts im Sinn dieses Gesetzes.“
2. In Art. 62 Satz 2 werden nach dem Wort „vollenden“ die Worte „; das Ende des jeweiligen Schulhalbjahres wird durch die Schulordnungen festgelegt“ eingefügt.
3. In Art. 98 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerhinweis „(Art. 144 Abs. 1)“ durch den Klammerhinweis „(Art. 9 Abs. 2 BayBeamtVG)“ ersetzt.
4. Art. 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Zum Bereich nach Satz 2 rechnen auch Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Psychologen und Psychologinnen, Lehrkräfte für Allgemeinbildung sowie Beamte und Beamtinnen des technischen Polizeiverwaltungsdienstes.“
  - b) Satz 5 wird aufgehoben.
5. In Art. 125 werden die Worte „Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten“ durch die Worte „Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz“ ersetzt.
6. Art. 139 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ohne dass sich, soweit eingerichtet, der fachliche Schwerpunkt ihrer Fachlaufbahn ändert“ durch die Worte „in, soweit eingerichtet, denselben oder einen verwandten fachlichen Schwerpunkt derselben Fachlaufbahn bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
        - aaaa) Nach dem Wort „Beamtinnen“ wird ein Komma eingefügt.
        - bbbb) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „die in der zweiten Qualifikationsebene einsteigen oder eingestiegen sind,“ ersetzt.

cccc) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „die in der dritten Qualifikationsebene einsteigen oder eingestiegen sind,“ ersetzt.

bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „des mittleren Dienstes“ durch die Worte „, die in der zweiten Qualifikationsebene einsteigen oder eingestiegen sind,“ ersetzt.

bbbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „, die in der dritten Qualifikationsebene einsteigen oder eingestiegen sind,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 145“ durch die Worte „Teil 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

## § 25

### Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gehobenen Dienst“ durch die Worte „Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) <sup>1</sup>Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege obliegt nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften auf der Bildungsebene der Fachhochschulen die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

    1. in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
      - a) fachlicher Schwerpunkt Steuer
      - b) fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst
      - c) fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz
      - d) fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung
    2. in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft
      - a) fachlicher Schwerpunkt Archivwesen
      - b) fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen

3. in der Fachlaufbahn Justiz
  - a) Rechtspflegerausbildung
  - b) Ausbildung im Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
4. in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst
5. in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik.

<sup>2</sup>Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Ausbildung zu weiteren Fachlaufbahnen, fachlichen Schwerpunkten oder in weiteren Studiengängen übertragen werden. <sup>3</sup>Zur Erfüllung ihrer Lehraufgaben können die hauptamtlichen Lehrpersonen anwendungsorientierte Forschung betreiben.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ durch die Worte „der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie der Beamten der Besoldungsgruppe A 13, die nicht in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Regelung der Laufbahn“ durch die Worte „für die Regelung der in Art. 1 Abs. 3 genannten Ausbildungen“ ersetzt.
  3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
      - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Die Kosten werden pauschal abgerechnet.“
      - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
    - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik,“ ersetzt.
  4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Evaluation der Lehre und der Fortbildung“ durch die Worte „und ist insbesondere für die Sicherung der Qualität der Aus- und Fortbildung verantwortlich“ ersetzt.
    - b) In Satz 4 werden die Worte „Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung in der jeweils gel-

tenden Fassung“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

5. Art. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Fachbereichsleiter ist nach Maßgabe des Art. 15 für die Durchführung der Evaluation der Aus- und Fortbildung an seinem Fachbereich verantwortlich.“
6. Art. 15 erhält folgende Fassung:  
„Art. 15  
Evaluation  
(1) <sup>1</sup>Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verfolgt das Ziel, die Qualität der Aus- und Fortbildung zu sichern und zu verbessern, und entwickelt hierzu ein System. <sup>2</sup>Dabei soll die Aus- und Fortbildung regelmäßig evaluiert werden. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Bediensteten und die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung anonym befragen und die gewonnenen Daten verwenden. <sup>4</sup>Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem jeweiligen Dozenten, dem zuständigen Evaluationsbeauftragten oder Fortbildungsverantwortlichen sowie bei Lehrbeauftragten im Sinn des Art. 14 Abs. 4 auch der für die Auswahl der Lehrbeauftragten zuständigen Person bekanntgegeben und für die Evaluation verwendet werden; sie sind spätestens drei Jahre nach der Befragung zu löschen. <sup>5</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig. <sup>6</sup>Die Bediensteten und die Teilnehmer der Aus- und Fortbildung sind zur Mitwirkung verpflichtet; die jeweiligen Dienstherrn sowie die jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sind zu beteiligen.  
(2) Das Weitere wird durch Satzung gemäß Art. 4 geregelt.“
7. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bleiben unberührt.“
8. Art. 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Laufbahnen des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Laufbahnbefähigung“ durch die Worte „Qualifikation für eine Fachlaufbahn mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. Art. 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Art. 18

Verleihung akademischer Grade

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verleiht an Absolventen mit den Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene bestanden haben, einen der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, dem fachlichen Schwerpunkt bzw. der Ausbildung entsprechenden Diplomgrad mit dem Zusatz ‚(FH)‘ als akademischen Grad.

(2) Schreibt die maßgebliche Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung einen modularen Aufbau der Qualifikationsprüfung vor, ist, statt des Diplomgrads nach Abs. 1, ein entsprechender Bachelor- oder Bakkalaureatsgrad als akademischer Grad zu verleihen.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens und die akademischen Grade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Art. 19

Masterstudiengänge

(1) <sup>1</sup>Zur Erprobung können weiterbildende Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Master- oder Magistergrad führen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.“

10. Der bisherige Art. 21 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufstieg“ durch das Wort „Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird als weitere Bildungsaufgabe die Ausbildung der Beamten im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene (Art. 37 LlbG) übertragen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einführung“ durch das Wort „Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zum Aufstieg“ durch die Worte „zur Ausbildungsqualifizierung“ ersetzt.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte, die nach Abs. 1 ausgebildet worden sind und nicht die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 besitzen, erhalten nach bestandener Qualifikationsprüfung durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die in Art. 18 Abs. 1 oder 2 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.“

e) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Es wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Modulare Qualifizierung

<sup>1</sup>Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann als weitere Bildungsaufgabe die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung übertragen werden. <sup>2</sup>Inhalt und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den für die jeweiligen Fachlaufbahnen und, soweit gebildet, fachlichen Schwerpunkten bzw. Ausbildungen geltenden Bestimmungen.“

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Oktober 1974“ die Worte „und vor dem 1. Januar 1981“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Worten „Art. 18“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

13. In Art. 24 Satz 1 werden die Worte „für den gehobenen öffentlichen Dienst des Bundes“ durch die Worte „in den Fällen des § 17 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

## § 26

### Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

2. In Art. 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Während des Vorbereitungsdienstes führt der Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung ‚Anwärter‘ und die Beamtin auf Widerruf die Dienstbezeichnung ‚Anwärterin‘. <sup>2</sup>Soweit das Eingangsam der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts der Besoldungsgruppe A 13 angehört, lautet die Dienstbezeichnung ‚Referendar‘ oder ‚Referendarin‘. <sup>3</sup>Die Dienstbezeichnung ist mit einem die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt bezeichnenden Zusatz zu verbinden.“

3. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „nächsthöhere“ durch die Worte „Ämter ab der nächsthöheren“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Buchst. a“ durch die Worte „Nr. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „zweite“ durch die Worte „Ämter ab der zweiten“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „zweite“ durch die Worte „Ämter ab der zweiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „dritte“ durch die Worte „Ämter ab der dritten“ ersetzt.
4. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „oder nach Art. 53 Satz 1“ eingefügt.
5. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamtinnen“ die Worte „und der Beamten und Beamtinnen im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz“ und nach dem Wort „festgelegt“ die Worte „und von Art. 58 Abs. 2 abgewichen“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Für die Beamten und Beamtinnen der Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz kann das Beurteilungs- und Beförderungsverfahren abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.“

## § 27

### Änderung des Forstzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren und den gehobenen technischen Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG) vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 150, BayRS 2030-1-10-L), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
- „Gesetz über die Zulassung zu den forstlichen Vorbereitungsdiensten in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG)“
2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
- „Art. 1  
Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für den Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst.“

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Vorbereitungsdienstes für beide Laufbahnen“ durch die Worte „der Vorbereitungsdienste für den Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst“ ersetzt.
4. Art. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsämter), für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene und
3. den Forstrevieren, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsreviere), für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene.“
5. In Art. 5 Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
6. In Art. 6 Abs. 3 werden die Worte „des freiwilligen sozialen Jahres sowie des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Worte „von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842)“ ersetzt.
7. Art. 9 wird aufgehoben.
8. Der bisherige Art. 10 wird Art. 9.

## § 28

### Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 werden die Worte „Sätze 3 und 4“ durch die Worte „Sätze 4 und 5“ ersetzt.
2. Art. 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
- „4. die Voraussetzungen für das Amt nach Art. 44 Abs. 1 bei der Wahl nicht vorlagen,“
- b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 5 und 6.

## § 29

### Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „die zuständige Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „für die Aufsicht jeweils zuständigen Staatsministerium“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „von den für die Sozialversicherungsträger zuständigen Aufsichtsbehörden im Einvernehmen“ ersetzt.

### § 30

#### Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „die Zuweisung nach § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)“ durch die Worte „eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes oder § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.
2. In Art. 24 Abs. 3 wird das Wort „Laufbahnprüfungen“ durch das Wort „Qualifikationsprüfungen“ ersetzt.

### § 31

#### Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes oder“ eingefügt.

### § 32

#### Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des Art. 79 das Wort „Teilzuwendung“ durch das Wort „Teilsonderzahlung“ ersetzt.

2. In Art. 26 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
3. In Art. 35 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Art. 143“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Das Unfallsterbegeld beträgt das Dreifache der laufenden monatlichen Bezüge des Verstorbenen, mindestens aber 8 000 €; im Übrigen gelten Art. 33 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Abs. 6“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 74 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „35“ durch die Zahl „36“ ersetzt und nach den Worten „Abs. 3“ die Worte „dem Witwer oder der Witwe“ eingefügt.
7. In Art. 79 wird in der Überschrift das Wort „Teilsowendung“ durch das Wort „Teilsownderzahlung“ ersetzt.
8. Art. 83 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „; dabei sind auch die Kinder einzubeziehen, die nur beim Unterschiedsbetrag neben dem Verwendungseinkommen berücksichtigt werden“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 Satz 6 werden nach dem Wort „anzusetzen“ die Worte „; mit Ausnahme der Sonderzahlung nach Art. 82 BayBesG und vergleichbarer Erwerbseinkommen, deren Berücksichtigung Art. 79 folgt“ eingefügt.
9. Art. 84 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Die nach Abs. 1 oder 4 anzurechnenden Versorgungsbezüge sind mit dem auf einen Anspruchsmonat entfallenden Teil des Jahresbezugs in Ansatz zu bringen.“
10. Art. 85 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 

„<sup>1</sup>Wird eine Rente im Sinn des Abs. 1 Satz 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird bei Eintritt des Rentenfalls an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „Satz 2“ und die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
11. In Art. 98 Abs. 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
12. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „85 Abs. 1 Satz 5 und“ durch die Worte „21, 26 Abs. 6 und Art. 85“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen bleiben bei der Anwendung des Art. 85 Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 außer Ansatz.“
- b) In Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unfall-Hinterbliebenenversorgung“ die Worte „und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung gilt“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Höchstgrenzen nach Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Art. 85 Abs. 2 gelten Art. 103 Abs. 5 bis 9 entsprechend. <sup>2</sup>Es ist mindestens der Ruhegehaltssatz nach Abs. 1 zugrunde zu legen, oder soweit am 31. Dezember 2010 bereits eine entsprechende Ruhegehaltssatz zugrunde liegende Ruhegehaltssatz der Höchstgrenze.“
13. Art. 101 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>Die Grundgehälter der Versorgungsberechtigten mit Bezügen der früheren Bayerischen Besoldungsordnung HS bestimmen sich nach Anlage 6 zum Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010.“
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 15 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 16 angefügt:
- „16. die Amtszulagen zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.“
14. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „legen“ die Worte „; Art. 100 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Abs. 5 gelten entsprechend“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Kürzung des“ die Worte „im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung zustehenden“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Satz 1 gilt“ durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.
15. Art. 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden nach der Abkürzung „BayBG“ die Worte „oder Altersdienstermäßigung nach Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG“ eingefügt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „71,75“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Nach der zweiten auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung nach Art. 4 ist der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 zu multiplizieren.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Abs. 11 erhält folgende Fassung:
- „(11) <sup>1</sup>Art. 100 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Art. 85 Abs. 4 Satz 2 findet bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Beamten und Beamtinnen keine Anwendung, wenn die Rente zu diesem Zeitpunkt bereits abgegolten war.“
16. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende, nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 36 Abs. 3 Satz 1 BeamVG ermittelte Ruhegehaltssatz nimmt im Umfang des Erhöhungssatzes von 20 v. H. nicht an der Absenkung nach Satz 1 teil; der Ausgleichsbetrag nach Abs. 3 Satz 1 vermindert sich auf den Betrag der Absenkung des Versorgungsbezugs.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Nr. 3,“ durch die Worte „Nr. 3 und“ ersetzt und die Worte „und Art. 103 Abs. 7 Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „und Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 Nr. 1“ eingefügt.

- cc) In Nr. 3 werden nach den Worten „Nr. 4“ die Worte „und Satz 2“ eingefügt.
- dd) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) In Nr. 6 wird nach dem Wort „sechszwanzigzweidrittel“ das Wort „und“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- ff) Nr. 7 wird aufgehoben.

17. Art. 113 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Art. 101 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

### § 33

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden nach der Zahl „57“ die Worte „, 108 Abs. 2“ eingefügt.
2. In Art. 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgung“ das Wort „oder“ gestrichen.
3. Art. 27 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Umfasst die Bemessungsgrundlage für den Vomhundertsatz insgesamt nur eine Planstelle, kann diese Planstelle nach Maßgabe sachgerechter Bewertung und bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen mit einer Amtszulage ausgestattet werden.“
4. Art. 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Semikolon die Worte „Beamte und Beamtinnen im Sinn des Abs. 3a gelten insoweit als Berechtigte im Sinn des § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG“ eingefügt.
  - b) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2.
  - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
5. Art. 38 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„<sup>6</sup>Soweit sich die bundesrechtlichen Vorschriften nach den Sätzen 1 bis 5 auf Ehepartner oder Ehegatten beziehen, gelten sie entsprechend für Beamte und Beamtinnen in einer Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
6. In Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayBG)“ gestrichen.
7. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Art. 108 Abs. 2,“ angefügt.

8. In Art. 94 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Abkürzung „Nm.“ die Worte „3 Alternative 2,“ eingefügt.
9. Art. 107 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Art. 30 Abs. 2 Satz 3 und Art. 106 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
10. Anlage 1 – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A 9 werden in der Fußnote „<sup>3)</sup>“ nach dem Wort „der“ die Worte „ersten oder“ eingefügt.
  - b) In der Besoldungsgruppe A 13 werden in der Fußnote „<sup>9)</sup>“ nach den Worten „in der“ die Worte „ersten, zweiten oder“ eingefügt.

### § 34

#### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 4 werden nach dem Klammerzusatz „(BayBG)“ die Worte „oder nach Art. 3 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)“ eingefügt.
2. In Art. 69 Abs. 1 Buchst. h wird das Wort „Aufstieg“ durch das Wort „Fortkommen“ ersetzt.
3. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ und die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –, Art. 29 Abs. 1 LlbG“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Worte „, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe“ durch die Worte „im Sinn des Art. 2 Abs. 2 LlbG, Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG)“ ersetzt.
  - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Endgrundgehalt“ werden die Worte „oder höherer oder niedrigerer Amtszulage“ eingefügt.
    - bb) Die Worte „zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe“ werden durch die Worte „zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG), Teilnahme an der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG)“ ersetzt.

- d) In Nr. 14 werden die Worte „des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ durch die Abkürzung „BeamStG“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 93 eingefügt:

„Art. 93

Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alternative 2 gilt entsprechend, soweit im Rahmen des Art. 70 Abs. 4 Satz 1 LlbG eine Zulassung zum Aufstieg nach dem bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Recht erfolgt.“

### § 35

#### Änderung des Bayerischen Verwaltungsschulgesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz – BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl S. 290, BayRS 2038-1-1-I) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Art. 12 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 werden die Worte „des mittleren Dienstes und Angestellte“ durch die Worte „für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und Arbeitnehmer für den Einsatz in der Verwaltung“ ersetzt.
  - Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Sie kann Beamte und sonstige Bedienstete ihrer Träger und der weiteren in Satz 1 genannten Organisationen fortbilden und entsprechend Art. 20 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) Maßnahmen der modularen Qualifizierung durchführen.“
- In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst hat“ durch die Worte „für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert ist“ ersetzt.
- Art. 12 wird aufgehoben.

### § 36

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), wird wie folgt geändert:

- Art. 53 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Den unteren Bauaufsichtsbehörden müssen

  - Beamte in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst,

- Beamte in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, mit besonderen Kenntnissen im Hochbau oder Städtebau

angehören, die jeweils mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind. <sup>3</sup>An Stelle von Beamten im Sinn des Satzes 2 Nr. 2 können auch Beamte, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, innehaben und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind, beschäftigt werden, wenn sie über eine langjährige Berufserfahrung im Aufgabenbereich des leitenden bautechnischen Mitarbeiters der unteren Bauaufsichtsbehörde verfügen und sich in diesem Aufgabenbereich bewährt haben; in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn geeignete Beamte des bautechnischen Verwaltungsdienstes nicht gewonnen werden können, dürfen an Stelle von Beamten auch vergleichbar qualifizierte Arbeitnehmer beschäftigt werden. <sup>4</sup>In Gemeinden, denen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, genügt es, dass an Stelle von Beamten im Sinn des Satzes 2 Nr. 1 Beamte, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, innehaben und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind, an Stelle von Beamten im Sinn des Satzes 2 Nr. 2 auch sonstige Bedienstete, beschäftigt werden, die mindestens einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Hochbau, Städtebau oder konstruktiver Ingenieurbau erworben haben.“

- In Art. 61 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt“ durch die Worte „für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist“ ersetzt.
- In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst“ durch die Worte „, der für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist,“ ersetzt.

### § 37

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Laufbahnen der“ gestrichen.
2. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „einer Laufbahn des mittleren Dienstes“ durch die Worte „nach Art. 26 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung oder einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherren“ ersetzt.
3. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes“ durch die Worte „zum Schulaufsichtsdienst“ ersetzt.
4. Art. 125 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer“ durch die Worte „zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „für die Laufbahn der Förderlehrerinnen und Förderlehrer“ durch die Worte „zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern“ ersetzt.

### § 38

#### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ durch das Wort „Ballungsraumzulage“ und die Worte „Art. 97 BayBG“ durch die Worte „Art. 94 BayBesG“ ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „achten“ wird durch das Wort „siebten“ ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „treten“ wird das Wort „Amtszulagen,“ eingefügt.
    - cc) Die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ werden durch das Wort „Ballungsraumzulage“ ersetzt.
    - dd) Die Worte „Art. 97 BayBG“ werden durch die Worte „Art. 94 BayBesG“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „achten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.
3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Leistungen nach Art. 97 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden“ durch die Worte „eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG gewährt wird“ ersetzt.

4. In Art. 31 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.
5. In Art. 41 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Leistungen nach Art. 97 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden“ durch die Worte „eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG gewährt wird“ ersetzt.
6. In Art. 44 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG“ durch die Worte „Art. 2 BayBesG“ und die Worte „§ 5 Abs. 1 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 12 Abs. 1 BayBeamtVG“ ersetzt.

### § 39

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des höheren oder des gehobenen Dienstes für Ländliche Entwicklung,“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat und“ ersetzt.
3. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „des höheren Dienstes für Ländliche Entwicklung“ durch die Worte „der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat“ ersetzt.
4. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Beamten des höheren Dienstes der Verwaltung für Ländliche Entwicklung“ durch die Worte „einem Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt“ ersetzt.

### § 40

#### Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. Art. 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „gehobenen technischen Forstdienst“ durch die Worte „Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „die Laufbahn des höheren Forstdienstes“ durch die Worte „den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst,“ ersetzt.
3. In Art. 19 Abs. 6, Art. 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 40 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

## § 41

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten §§ 9, 22, 26 Nr. 5 Buchst. b, §§ 32, 33 und 38 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Die Notwendigkeit für eine Änderung zahlreicher Landesgesetze ergibt sich durch das Neue Dienstrecht in Bayern mit einer Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), eines Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sowie eines Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG). Es handelt sich hierbei überwiegend um die redaktionelle Anpassung von Zitaten aus dem Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Weiterer Änderungsbedarf resultiert aus strukturellen Änderungen im Laufbahnrecht. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit werden alle diese Änderungen in einem Landesgesetz zusammen gefasst.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung von Landesgesetzen kann nur durch Gesetz erfolgen.

#### C. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO))

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts in Bayern. Die Nr. 1 des Gesetzentwurfes regelt, dass auch Beamte, die ursprünglich in einer niedrigeren Qualifikationsebene eingestiegen sind und sich erst durch Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 LlbG für die zweite oder dritte Qualifikationsebene qualifiziert haben, sollen nicht von der Wahrnehmung des Amtes eines Urkundsbeamten ausgeschlossen werden.

Die Formulierung in Nr. 1 stellt sicher, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

##### Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO))

###### Zu Nrn. 1 und 2 (Änderung des Art. 4 AGFGO)

Es erfolgt hier eine Anpassung an die Systematik und die Begrifflichkeiten des neuen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).

Durch die neue Fassung des Abs. 2 ist gewährleistet, dass auch Beamtinnen und Beamte, die in einer niedrigeren Qualifikationsebene eingestiegen sind, und sich erst durch Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 LlbG für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene qualifizieren, nicht von der Wahrnehmung eines Amtes als Urkundsbeamten ausgeschlossen werden.

##### Zu § 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG))

Im Zuge der Dienstrechtsreform ist auch Art. 114 Satz 3 AGSG zu ändern. In Art. 114 AGSG geht es um die Anerkennung von Insolvenzberatungsstellen, wobei Satz 3 die Qualifizierungsvoraussetzungen der in der Beratungsstelle tätigen Personen bestimmt. Gefordert wird derzeit u. a. eine „Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- und Justizdienst“. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass sowohl bayerische Laufbahnbewerber als auch Laufbahnbewerber des Bundes sowie der übrigen Bundesländer bei der Beurteilung, ob eine Beratungsstelle die personellen Voraussetzungen erfüllt, entsprechend berücksichtigt werden können.

##### Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Bay-FwG))

###### Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 14 BayFwG)

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

###### Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 18 BayFwG)

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

##### Zu § 5 (Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG))

Die Verantwortung für die Übernahme von Katastervermessungen ist nach bisherigem Recht den Beamtinnen und Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes übertragen. Dies sind gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BBesG Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsgruppen A 13 und höher. Im Zuge des Neuen Dienstrechts wird diese Verantwortung den Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 LlbG) mit fachlichem Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation zugeordnet. Innerhalb der Laufbahn wird grundsätzlich mindestens eine Qualifikation in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 vorausgesetzt.

Hierunter fallen Beamtinnen und Beamte,

- die auf Grund ihrer Vorbildung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG) in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind

und die Qualifikationsprüfung erfolgreich abgelegt haben (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 LlbG),

- die ihre Befähigung durch modulare Qualifikation (Art. 20 LlbG) erworben haben,
- die ihre Befähigung durch das Aufstiegsverfahren in den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst nach altem Recht (§ 51 LbV) erworben haben.

Die Führung des Liegenschaftskatasters und der Vollzug der Katastervermessungen sind regelmäßig Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 VermKatG). Die Leitung eines Vermessungsamtes ist nach dem Personalentwicklungskonzept der Vermessungsverwaltung mit Ämtern der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 bewertet. Für den Fall, dass an einer Behörde kurzzeitig keine Leitung bestellt ist (Versetzung, Ruhestand der Leiterin bzw. des Leiters) obliegt die Verantwortung für die Übernahme von Katastervermessungen in das Liegenschaftskataster der ständigen Vertretung der Amtsleitung. Im Regelfall ist dies eine Beamtin oder ein Beamter in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14, im Ausnahmefall eine Beamtin oder ein Beamter in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13. Mit der Formulierung „grundsätzlich mindestens eine Qualifikation in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Ausnahmefall auch Beamtinnen und Beamten in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 die Verantwortung für die Übernahme von Katastervermessungen übertragen sein kann, und gleichzeitig wird damit keine Schlechterstellung zum bisher geltenden Recht erzeugt.

#### **Zu § 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG))**

##### **Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 14 AGGVG)**

Aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppen ist der Begriff „gehobener Dienst“ entsprechend der durch das Neue Dienstrecht verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen.

##### **Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 19 AGGVG)**

Aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppen sind die Begriffe „höherer Dienst“ und „gehobener Dienst“ entsprechend der durch das Neue Dienstrecht verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen.

#### **Zu § 7 (Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG))**

##### **Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 3 BayHintG)**

Aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppen ist der Begriff „gehobener Dienst“ entsprechend den durch das Neue Dienstrecht verwendeten Begrifflichkeiten anzupassen.

##### **Zu Nr. 2 (Neufassung des Art. 5 BayHintG)**

Die Neufassung des Art. 5 stellt eine im Wesentlichen redaktionelle Überarbeitung dar, die insbesondere eine klare Differenzierung zwischen den Fallgruppen der Beteiligten bringt. Inhaltlich neu ist lediglich die Legaldefinition des „Hinterlegers“.

##### **Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 10 BayHintG)**

Der Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 wird zur besseren Lesbarkeit redaktionell verschlankt. Die Verfallsfrist für Annahmeanordnungen wird auf Anregung der Praxis auf sechs Monate verlängert.

##### **Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 11 BayHintG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 2, insbesondere im Hinblick auf den Begriff des Hinterlegers.

##### **Zu Nr. 5 (Neufassung des Art. 14 BayHintG)**

Die Neufassung des Art. 14 berücksichtigt Anregungen der gerichtlichen Praxis. Die Antragstellung als Anknüpfungspunkt der Monatsfrist nicht, weil wegen häufig vorkommender Verzögerungen die Frist für eine Anzeige nach § 374 BGB zu knapp bemessen wäre. Diese soll deshalb an die Vollziehung der Hinterlegung angeknüpft werden. Klargestellt wird außerdem, dass der Hinterleger einen Empfangsnachweis zu erbringen hat. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Glättungen, insbesondere im Hinblick auf den Begriff des Hinterlegers (Nr. 2).

##### **Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 15 BayHintG)**

Mit dem Widerruf nach Art. 5 Abs. 2 BayHintG verliert der Betroffene seine Beteiligtenstellung. Zudem kann der Widerruf materielle Folgen nach sich ziehen (§§ 372, 379 Abs. 3 BGB). Eine Benachrichtigung des Betroffenen durch die Hinterlegungsstelle erscheint daher angebracht.

##### **Zu Nr. 7 (Änderung des Art. 17 BayHintG)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 2, insbesondere im Hinblick auf den Begriff des Hinterlegers.

##### **Zu Nr. 8 (Änderung des Art. 18 BayHintG)**

Zu Buchst. a)

Die Änderung stellt klar, dass nur ein Verfahrensbeteiligter im Sinn des Art. 5 berechtigt sein soll, einen Herausgabeantrag nach Art. 19 zu stellen. Aus dem formellen Beteiligtenbegriff des Art. 5 folgt, dass verfahrensfremde Personen im Hinterlegungsverfahren keine Verfahrenshandlungen vornehmen können.

Zu Buchst. b)

Der Wortlaut des Art. 18 Abs. 3 wird zur besseren Lesbarkeit redaktionell verschlankt.

##### **Zu Nr. 9 (Änderung des Art. 20 BayHintG)**

Der Entfall des Wortes „insbesondere“ macht deutlich, dass Art. 20 Abs. 1 BayHintG eine abschließende Aufzählung der Tatbestände enthält, die eine Empfangsberechtigung verleihen.

Die Empfangsberechtigung nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht nur für die Erfüllungshinterlegung (§ 372 BGB), sondern für alle Fälle, in denen der Hinterleger ein Recht zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstands ausübt (vgl. die Fälle des Art. 25 Abs. 1). Dies soll klargestellt werden.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 2, insbesondere im Hinblick auf den Begriff des Hinterlegers.

##### **Zu Nr. 10 (Änderung des Art. 21 BayHintG)**

Die neue Formulierung stellt klar, dass die Rechtsfolge des Art. 21 Abs. 2 nur dann eintritt, wenn die Aufforderung nach Art. 21 Abs. 1 auch den formalen Anforderungen nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 genügt (förmliche Zustellung, Hinweis auf Abs. 2).

##### **Zu Nr. 11 (Änderung des Art. 23 BayHintG)**

Mit der Abschaffung der Gerichtszahlstellen ist die Möglichkeit der Barauszahlung in Art. 23 Nr. 1 zu streichen. Im Hinblick auf Altfälle wird wie bei Art. 12 Nr. 3 BayHintG (Vollziehung der Hinterlegung) auch für die Herausgabe hinterlegter Gegenstände eine einheitliche Zuständigkeit gemäß § 38a GZVJu (AG Bamberg) begründet.

**Zu Nrn. 12 und 13 Buchst. a)** (Änderung der Art. 24, 25 Abs. 1 BayHintG)

Der Entfall des schon im bisherigen Recht (§§ 19 ff. HintO) enthaltenen Wortes „begründeter“ beruhte auf einem redaktionellen Versehen.

**Zu Nr. 13 Buchst. b)** (Änderung des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 Bay-HintG)

Nach Mitteilung der gerichtlichen Praxis gibt es Fälle, in denen die Zustellung der Anzeige nach § 374 Abs. 2 BGB unmöglich ist. Hier ist die Frist des Art. 25 Abs. 1 BayHintG hilfsweise an die Vollziehung der Hinterlegung anzuknüpfen.

**Zu Nr. 13 Buchst. c)** (Änderung des Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 Bay-HintG)

Seit der Neuregelung des Aufgebotsverfahrens unterliegt die Ausschließungsentscheidung dem Rechtsmittel der befristeten Beschwerde (§§ 58 ff. FamFG). Die Frist kann daher erst mit Eintritt der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses beginnen.“

### **Zu § 8 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG))**

**Zu Nr. 1** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung von Art. 13 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 2 BayRiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Bayerische Besoldungsgesetz.

**Zu Nr. 3** (Änderung der Art. 8a und 8b BayRiG)

Der Wortlaut wird an Art. 8 Abs. 3 Satz 1 angeglichen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 4** (Änderung des Art. 10 BayRiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung sowie um eine redaktionelle Folgeanpassung an das durch § 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) geänderte Bayerische Beamtengesetz.

**Zu Nr. 5** (Aufhebung des Art. 13 BayRiG)

Die Zuständigkeitsregelung für die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters nach der Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen vom 22. Juni 1962 (BGBl I S. 423) kann entfallen, da die Verordnung durch Art. 31 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl I S. 866) ersatzlos aufgehoben wurde.

**Zu Nrn. 6, 7 und 9** (Änderung der Art. 14, 26, 32 und 36 Bay-RiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

**Zu Nrn. 8 und 10** (Änderung der Art. 35 und 48 BayRiG)

Bisher knüpft das Beteiligungsrecht des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats in Personalangelegenheiten an die Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes an. Nach neuer besoldungsrechtlicher Terminologie (Art. 2 Abs. 2 BayBesG) zählen Amtszulagen künftig nicht mehr zum Grundgehalt der Richter und Beamten. Durch die Änderung der Vorschriften wird klargestellt, dass die Personalvertre-

tungsorgane weiterhin nicht nur bei der Übertragung eines Amtes ab der Besoldungsgruppe R 2 (ausgenommen die Finanzgerichtsbarkeit), sondern auch bei der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage zu beteiligen sind. Im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit bilden die Ämter der Besoldungsgruppe R 2 das laufbahnrechtliche Eingangsamte. Das Verfahren zur Gewährung besonderer Zulagen für Richter nach Art. 56 Abs. 2 BayBesG durch die Präsidenten in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ist in Art. 9 Abs. 3 AGVwGO und Art. 6 AGFGO abschließend geregelt; es lässt das Richteramt statusrechtlich unberührt und unterliegt daher keiner Beteiligung des Präsidialrats. Inhaltliche Änderungen sind mit der Neufassung nicht verbunden.

Im Übrigen werden Verweisungen auf das Beamtenstatusgesetz des Bundes berichtigt.

**Zu Nr. 11** (Änderung des Art. 56 BayRiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

**Zu Nr. 12** (Änderung des Art. 67 BayRiG)

Das Gesetz sieht als zusätzliche Disziplinarmaßnahme bei Richtern eine Versetzung in ein anderes Richteramt mit dem gleichen Endgrundgehalt vor. Die Vorschrift wird im Hinblick auf die geänderte besoldungsrechtliche Definition des Grundgehalts in Art. 2 Abs. 2 BayBesG, der - anders als bisher - Amtszulagen nicht mehr erfasst, redaktionell überarbeitet. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 13** (Änderung des Art. 78 BayRiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Bayerische Beamtenversorgungsgesetz.

**Zu Nr. 14** (Änderung des Art. 79 BayRiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Ressortzuständigkeit.

### **Zu § 9 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD))**

Art. 3 SiGjurVD wird redaktionell an die Euro-Umstellung und an das Neue Dienstrecht angepasst. Der neue Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 65 Abs. 2 BBesG fort.

### **Zu § 10 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG))**

Die Neufassung erfolgt im Hinblick auf die Ersetzung der bisherigen Laufbahngruppen durch eine einheitliche Leistungslaufbahn.

### **Zu § 11 (Änderung des Rechnungshofgesetzes (RHG))**

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Ersetzung der bisherigen Laufbahngruppen durch eine einheitliche Leistungslaufbahn.

### **Zu § 12 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern)**

Art. 145 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) wird durch § 4 Nr. 46 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern aufgehoben, weil die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechsel eines Beamten künftig in Art. 94 bis 99 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) geregelt ist (mit Übergangs-

vorschriften in Art. 108 ff. BayBeamtVG). Die Regelungen in Art. 94 ff. BayBeamtVG sehen einen grundlegenden Systemwechsel vor, wonach die Versorgungslastenteilung nicht wie bislang durch laufende Beteiligung an den tatsächlichen Versorgungslasten des Versorgungsdienstherren, sondern durch Zahlung einer Abfindung zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels erfolgt. Gleichwohl wird im Verhältnis zur Versicherungskammer Bayern (VKB), Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, an Art. 145 BayBG in seiner bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung festgehalten, weil der Freistaat Bayern sowie der Bayerische Sparkassen- und Giroverband und die Bayerische Landesbank in ihrem Vertrag über die Veräußerung der bis zum Jahr 1994 durch die Behörde „Bayerische Versicherungskammer“ verwalteten öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1995 zur Regelung der Beamtenverhältnisse auf Art. 23 des Neuordnungsgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1994 verweisen. Durch das Festhalten an Art. 145 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung soll eine nachträgliche Änderung dieser vertraglichen Regelung vermieden werden. Art. 23 Abs. 2 des Neuordnungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung verwies zwar auf Art. 120 BayBG a. F. Die letztgenannte Norm entspricht jedoch – abgesehen von einigen sprachlichen und redaktionellen Änderungen – inhaltlich Art. 145 BayBG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. Art. 23 Abs. 2 Neuordnungsgesetz gilt für die Fälle, in denen ein bei der ehemaligen Behörde „Bayerische Versicherungskammer“ beschäftigter Beamter des Freistaates Bayern zu einer Behörde des Freistaates Bayern wechselt. Für Dienstherrenwechsel im eigentlichen Sinn – etwa zu einer Kommune oder einem außerbayerischen Dienstherren – findet Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Neuordnungsgesetz Anwendung.

#### **Zu § 13 (Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG))**

Der Erlaubnisvorbehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 VwZVG dient dem Schutz der nächtlichen Ruhezeit sowie der Sonn- und Feiertage; eine Zustellung zu diesen Zeiten berührt in besonderer Weise die Privatsphäre der Bürger. Zustellungen zu diesen Zeiten müssen daher auf dringende Ausnahmefälle beschränkt werden.

Neben dem Behördenleiter oder seinem Stellvertreter zur Erteilung der Erlaubnis befugt sind nur Beamte, die die Erste und die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum VwZVG, wonach die Einbeziehung der juristischen Staatsbeamten beabsichtigt war (vgl. Bayerischer Landtag, 4. Legislaturperiode, Beilage 1746, S. 18, Begründung zu Art. 12).

Zur Beschreibung der notwendigen juristischen Qualifikation der zur Erlaubnis befugten Beamten genügt die „Befähigung für das Richteramt“. Der Kreis der zur Erlaubnis befugten Personen verändert sich dadurch nicht.

#### **Zu § 14 (Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG))**

Nach bisheriger Rechtslage bestand zur Gewährleistung der Erreichbarkeit eines anordnungsbefugten Beamten eine beschränkte Delegationsmöglichkeit auf speziell zu beauftragende Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes. Diese Regelung wird an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts angepasst. Die Anordnungsbefugnis ist nur übertragbar auf Polizeivollzugsbeamte, die eine ein Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei umfassende Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder auf Beamte mit Befähigung zum Richteramt, die nach der Verordnung zur Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) in den Polizeivollzugsdienst gewechselt sind. Die fachlich fundierte Überprü-

fung der Notwendigkeit einer Anordnung im Einzelfall bleibt sichergestellt, um der Bedeutung der Rechtseingriffe angemessen Rechnung zu tragen.

#### **Zu § 15 (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG))**

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

#### **Zu § 16 (Änderung der Gemeindeordnung (GO))**

##### **Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 42 GO)**

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts. Damit wird klargestellt, dass Kreisfreie Städte und Große Kreisstädte mindestens einen Beamten haben müssen, der entweder unmittelbar in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen ist und den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat oder der sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ fachlicher Schwerpunkt „nichttechnischer Verwaltungsdienst“ modular qualifiziert hat.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

##### **Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 43 GO)**

Eine Neuregelung der Abgrenzung der Zuständigkeiten anhand von konkreten Besoldungs- und Entgeltgruppen ist aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppen erforderlich und erfolgt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

##### **Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 88 GO)**

Die Neufassung stellt eine notwendige Folgeänderung zu Art. 43 dar.

##### **Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 104 GO)**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

#### **Zu § 17 (Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO))**

##### **Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 7 Abs. 1 VGemO)**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

**Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 7 Abs. 3 VGemO)**

Die Pflichtmitgliedschaft von Verwaltungsgemeinschaften mit versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten ist bereits in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) geregelt; damit ist Absatz 3 entbehrlich.

**Zu § 18 (Änderung der Landkreisordnung (LkrO))**

**Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 37 LKrO)**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

**Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 38 LKrO)**

Eine Neuregelung der Abgrenzung der Zuständigkeiten anhand von konkreten Besoldungs- und Entgeltgruppen ist aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppen erforderlich und erfolgt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden

**Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 76 LKrO)**

Die Neufassung stellt eine notwendige Folgeänderung zu Art. 38 dar.

**Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 90 LKrO)**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

**Zu § 19 (Änderung der Bezirksordnung (BezO))**

**Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 34 BezO)**

Eine Neuregelung der Abgrenzung der Zuständigkeiten anhand von konkreten Besoldungs- und Entgeltgruppen ist aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppen erforderlich und erfolgt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

**Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 74 BezO)**

Die Neufassung stellt eine notwendige Folgeänderung zu Art. 34 dar.

**Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 86 BezO)**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

**Zu § 20 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG))**

Eine Neuregelung der Abgrenzung der Zuständigkeiten anhand von konkreten Besoldungs- und Entgeltgruppen ist aufgrund des

Wegfalls der Laufbahngruppen erforderlich und erfolgt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Pflichtmitgliedschaft von Zweckverbänden mit versorgungsberechtigten Beamten und Arbeitnehmern ist bereits in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) geregelt; damit ist Absatz 5 entbehrlich.

**Zu § 21 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG))**

Zur Beschreibung der notwendigen juristischen Qualifikation wird nunmehr alleine auf die „Befähigung für das Richteramt“ abgestellt.

**Zu § 22 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG))**

**Zu Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Aufgrund der Aufhebung von Art. 127 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

**Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 5 KWBG)**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die neue laufbahnrechtliche Terminologie.

**Zu Nrn. 4 und 5a (Änderung der Art. 32 und 33 KWBG)**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

**Zu Nr. 3, 5 b) und c), 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 (Änderung der Art. 27a, 33, 58, 59, 72, 136, 136a, 137a und 138 KWBG)**

Wegen der landesrechtlichen Neuregelung von Besoldung und Versorgung der Beamten im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern ist ein Verweis auf die vorläufig weiterhin anwendbaren Regelungen erforderlich (zur näheren Begründung vgl. Nr. 6 zu Art. 56).

**Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 56 KWBG)**

Wegen der landesrechtlichen Neuregelung von Besoldung und Versorgung der Beamten im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern muss für kommunale Wahlbeamte auf Zeit sicher gestellt werden, dass die bisher für diesen Personenkreis geltenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der Neugestaltung des Rechts der kommunalen Wahlbeamten unverändert fort gelten. Auf diese vorläufig weiterhin anwendbaren Regelungen soll deshalb konkret verwiesen werden. Hinsichtlich der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung bedarf es einer derartigen Anordnung nicht, da deren Fortgeltung vom Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern nicht berührt und damit ohnehin gewährleistet ist.

**Zu Nr. 10 (Aufhebung des Art. 127 KWBG)**

Wegen der Anwendbarkeit der Art. 94 bis 99 BayBeamtVG auch auf kommunale Wahlbeamte ist die davon abweichende bisherige Versorgungslastenausgleichsregelung in Art. 127 KWBG überholt.

**Zu § 23 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband)**

Zur Beschreibung der notwendigen juristischen Qualifikation wird nunmehr allein auf die „Befähigung für das Richteramt“ abgestellt. Die für das Amt des Leiters erforderliche Erfahrung und Eignung wird regelmäßig durch eine Tätigkeit im nichttechnischen Verwaltungsdienst erworben. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

**Zu § 24 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG))****Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 5 BayBG)**

Die Änderung dient der Aufrechterhaltung der statusrechtlichen Rechtslage vor dem 1. Januar 2011. Bis zu diesem Zeitpunkt galt die Amtszulage kraft bundesrechtlicher Fiktion in § 42 Abs. 2 Satz 2 BBesG als Bestandteil des Grundgehalts. Das BBesG ist am 1. Januar 2011 in Bayern außer Kraft getreten. Um statusrechtliche Nachteile für die Beamtinnen und Beamten zu vermeiden, wird eine entsprechende klarstellende Regelung in das BayBG aufgenommen.

**Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 62 BayBG)**

Das in Art. 62 Satz 2 für Lehrkräfte als Altersgrenze festgesetzte Schulhalbjahr ist gesetzlich nicht definiert. Da es kein einheitliches Schulhalbjahr in allen Schularten gibt, enthält Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayEUG eine gesetzliche Ermächtigung, die Zeitpunkte für die Schulhalbjahre in den Schulordnungen (Verordnungen) zu definieren. Der neu einzufügende 2. Halbsatz erstreckt diese schulrechtliche Verordnungsermächtigung auch auf den beamtenrechtlichen Bereich des Art. 62 BayBG.

**Zu Nrn. 3 (Änderung des Art. 98 BayBG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Bayerische Beamtenversorgungsgesetz

**Zu Nrn. 4 und 5 (Änderung der Art. 124 und 125 BayBG)**

Die Berufsbezeichnungen „Seelsorger“ und „Seelsorgerinnen“ konnten entfallen, da sie nicht mehr verbeamtet werden dürfen. Neu aufgenommen wurden „Psychologen“ und „Psychologinnen“. Diese stellen eine größere Gruppe im Verwaltungsdienst der Polizei dar und können nicht bereits nach Satz 2 eindeutig der Personalverwaltung zugeordnet werden.

Der kriminaltechnische Dienst wird insgesamt gestrichen, da der Begriff in der neuen FachV-Pol/VS entfällt. Die Beamten und Beamtinnen des bisherigen höheren kriminaltechnischen Diensts werden in gesonderten Entscheidungen gemäß Art. 70 Abs. 6 Satz 2 LlbG der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik zugeordnet und künftig unter den „technischen Polizeiverwaltungsdienst“ i.S.d. Art. 124 Abs. 2 Satz 3 BayBG subsumiert.

Die Verordnungsermächtigung des Satzes 5 ist entbehrlich und wird daher gestrichen.

**Zu Nr. 5 (Änderung des Art. 139 BayBG)****Zu Buchst. a)**

Mit der Änderung soll die Weiterführung der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Regelungsabsicht – angepasst an die neuen laufbahnrechtlichen Begrifflichkeiten – gegenüber der bisherigen Formulierung deutlicher zum Ausdruck kommen. Bisher konnte der abgebende Dienstherr eine Ausbildungskostenerstattung auch für Beamte und Beamtinnen fordern, die nach dem bis zum 31.12.2010 geltenden Recht zu einem neuen Dienstherrn in eine der bisherigen Laufbahn entsprechende (vgl. § 69 Abs. 2 LbV in

der bis 31.12.2010 geltenden Fassung) oder gleichwertige Laufbahn (vgl. § 5 Abs. 2 LbV in der bis 31. 12. 2010 geltenden Fassung) gewechselt sind. Diese Möglichkeit soll systemgerecht fortgeführt werden.

**Zu Buchst. b)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Überführung der laufbahnrechtlichen Vorschriften in das LlbG sowie um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des neuen Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden

**Zu § 25 (Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG))****Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 1 BayFHVRG)****Zu Buchst. a)**

Mit dem Wegfall der Laufbahngruppen ist der Begriff „gehobener Dienst“, was die Ausbildung angeht, entsprechend dem neuen Duktus der Art. 5, 22 und 37 LlbG durch den Terminus „Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ zu ersetzen. In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen obliegt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nur, soweit dies in der jeweiligen ZAPO oder im fachlichen Schwerpunkt Steuer in bundesgesetzlichen Regelungen vorgesehen ist.

**Zu Buchst. b)**

Die Neufassung des Abs. 3 beruht auf der Zusammenfassung und Konkretisierung der bisherigen Sätze 1 und 2, die sich auf den nichttechnischen und technischen gehobenen Dienst bezogen, ohne – auch in einer nachgeordneten Verordnung – klarzustellen, welche Fachlaufbahnen tatsächlich umfasst sind. Entsprechend der AVfV, die das Auswahlverfahren für den mittleren und gehobenen Dienst regelt, werden auch hier die einzelnen Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte nunmehr konkret bezeichnet. Auf die Erweiterungsmöglichkeit wird in Satz 2 hingewiesen.

Der Begriff der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung stellt eine übergeordnete Bezeichnung dar, die die nach Art. 67 Satz 1 LlbG möglichen Regelungsgegenstände umfasst.

**Zu Buchst. c)**

Für die Zwecke der Fortbildung ist der Begriff des „gehobenen Dienstes“ durch die jeweiligen Besoldungsgruppen zu ersetzen, weil es insoweit nicht auf den Einstieg, sondern die aktuelle Zugehörigkeit ankommt. In der Besoldungsgruppe A 9 werden nunmehr auch Beamte erfasst, die unterhalb der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind und nicht eine der Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG für eine Beförderung in das Amt der Besoldungsgruppe A 10 erfüllen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bereits bisher Beamte des mittleren Dienstes in herausgehobenen Positionen an Fortbildungsveranstaltungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern teilnehmen. Diejenigen Beamten der Besoldungsgruppe A 13, die bisher dem höheren Dienst zuzurechnen sind, müssen jedoch wie gehabt ausgenommen werden.

**Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 2 BayFHVRG)**

Im Abs. 2 des Art. 2 BayFHVRG ist hinsichtlich der Ressortzuständigkeit der Begriff „Laufbahn“ entsprechend dem neuen Duktus der Art. 5, 22 und 37 LlbG anzupassen; der Verweis auf das BayBG kann entfallen, da er inhaltlich nur die Rechtsgrundlage

für die nunmehr ausdrücklich genannten Verordnungen beinhalten. Der Begriff der Laufbahn ist durch den Verweis auf die in Art. 1 Abs. 3 genannten Ausbildungen zu ersetzen.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 3 BayFHVRG)

Zu Buchst. a)

Zunächst ist auf Nr. 1 Buchst. a der Begründung zu verweisen. Ferner wird auch in Abs. 2 die pauschale Kostenabrechnung (vgl. Absätze 3 und 4) vorgesehen, was auf Grund eines Redaktionsverfahrens bisher unterblieben war.

Zu Buchst. b)

Im Bereich der technischen Fachlaufbahnen wird der einzige bestehende Ausbildungsgang nunmehr ausdrücklich genannt.

**Zu Nr. 4** (Änderung des Art. 6 BayFHVRG)

Zu Buchst. a)

Der bisherige Wortlaut wird dahingehend klargestellt, dass der Präsident nicht nur die Aufgabe der Koordination der Evaluation hat, sondern entsprechend seiner Rolle auch die Gesamtverantwortung für das damit verknüpfte Ziel der Qualitätssicherung; der Wortlaut ist mit dem neuen Art. 15 abgestimmt.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplingesetzes ersetzt den zum 31.12.2005 außer Kraft getretenen Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung.

**Zu Nr. 5** (Änderung des Art. 12 BayFHVRG)

Es handelt sich um die Klarstellung, dass sich die Verantwortung der Fachbereichsleiter nur auf den jeweiligen Fachbereich bezieht; im Übrigen erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des neuen Art. 15.

**Zu Nr. 6** (Änderung des Art. 15 BayFHVRG)

Klarstellend wird nunmehr in Abs. 1 Satz 1 das Ziel der Evaluation aufgenommen, nämlich die Qualitätssicherung in Aus- und Fortbildung. Die Evaluation selbst ist wie bisher auf die Arbeit der Fachhochschule in Aus- und Fortbildung bezogen und wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt. Zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange wird – im Hinblick auf die mögliche Erfassung personenbezogener Daten – dieser Zweck der Evaluation nunmehr klar beschrieben. Eine Nutzung zu anderen Zwecken wird ausdrücklich untersagt. Das war in Art. 15 bisher nur unzureichend geschehen; nach dem Beispiel des Art. 10 BayHSchG wird der Wortlaut daher präzisiert.

**Zu Nr. 7** (Änderung des Art. 16 BayFHVRG)

Zu Buchst. a)

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 LlbG begründet anknüpfend an die bereits bestehende Rechtslage eine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Zu Buchst. b)

Insoweit wird auf die Nr. 1 Buchst. a der Begründung verwiesen.

**Zu Nr. 8** (Änderung des Art. 17 BayFHVRG)

Zunächst wird auf die Nr. 1 Buchst. a der Begründung verwiesen. Der Terminus der Laufbahnbefähigung ist durch den der Qualifikation zu ersetzen (vgl. Art. 6 LlbG).

Nicht unter Art. 17 Abs. 1 Satz 2 fallen Personen, die sich im Wege der Ausbildungsqualifizierung oder modularen Qualifizierung aus- und fortbilden. Dies galt bereits bisher entsprechend für Personen, die am Aufstiegsverfahren teilnahmen.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 sind zu streichen; die Regelungen sind abschließend im LlbG enthalten (vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 LlbG und Art. 22 Abs. 6 i.V.m. Art. 67 LlbG). Die Zustimmungspflicht des StMWFK hinsichtlich der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Übrigen auch deswegen zu streichen, weil im Hochschulbereich die frühere Genehmigungspflicht für Studienordnungen mittlerweile ebenfalls entfallen ist (vgl. Art. 58 Abs. 1 BayHSchG).

**Zu Nr. 9** (Änderung der Art. 18 und 19 BayFHVRG)

Zunächst wird auf die Nr. 1 Buchst. a der Begründung verwiesen. Der Terminus der Laufbahnbefähigung ist durch den der Qualifikation zu ersetzen (vgl. Art. 6 LlbG).

Die bisher in Art. 19 mitbehandelten Bachelor-Abschlüsse werden in Erwartung möglicher Anwendungsfälle nun in Art. 18 Abs. 2 aufgenommen. Das LlbG erlaubt mittlerweile jedenfalls eine Modularisierung der Qualifikationsprüfung. Es ist aber allein Sache der Ressorts im Rahmen der jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Modularisierung der Ausbildung tatsächlich vorzuschreiben. Regelungen über die Verleihung von akademischen Graden hinaus sind dazu im BayFHVRG nicht zu treffen.

Der Begriff der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung stellt eine übergeordnete Bezeichnung dar, die die nach Art. 67 Satz 1 LlbG möglichen Regelungsgegenstände umfasst.

**Zu Nr. 10** (Änderung des Art. 21 BayFHVRG)

Zu Buchst. a) bis c)

Zunächst wird auf die Nr. 1 Buchst. a der Begründung verwiesen. Statt vom Aufstieg ist nunmehr von der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) zu sprechen.

Zu Buchst. d)

In Abs. 3 wird nunmehr zur Klarstellung ein Hinweis aufgenommen, dass die bisherige Rechtslage der Verleihung des Diploms nach Art. 18 als staatliche Bezeichnung nur für den Fall gilt, dass nicht die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 vorliegen. In diesem Fall galt auch schon bisher der Regelaufstieg als Studium im hochschulrechtlichen Sinne mit der Folge, dass ein Diplomgrad nach Art. 18 zu gewähren war.

Zu Buchst. e)

Der bisherige Inhalt des Abs. 4 wird vom neuen Art. 21 erfasst und ist daher zu streichen.

**Zu Nr. 11** (Einfügung eines neuen Art. 21 BayFHVRG)

Das bisherige Aufstiegsverfahren in den höheren Dienst ist nunmehr von der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) abgelöst worden, die alternativ zur Ausbildungsqualifizierung die Qualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene vermittelt. Eine Beschränkung – wie bisher – auf die modulare Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 war jedoch deswegen nicht angezeigt, da in Art. 21 nur die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben an die FHVR vorgesehen ist. Inwiefern davon Gebrauch zu machen ist, obliegt den Ressorts. Staatlichen und kommunalen Dienstherren ist es daher auch möglich, andere geeignete Fortbildungseinrichtungen mit der Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung zu betrauen.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 5 LlbG schließen die Maßnahmen der modularen Qualifizierung mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen ab. Der FHVR kann daher auch die Organisation und Durchführung der Prüfung im Rahmen einer Maßnahme übertragen werden.

**Zu Nr. 12** (Änderung des Art. 22 BayFHVRG)

Zu Buchst. a)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Fallgruppe der nachträglichen Diplomierung auf den Zeitraum zwischen der Gründung der Beamtenfachhochschule zum 1. Oktober 1974 und dem Inkrafttreten der Diplomierungsverordnung am 1. Januar 1981 beschränkt ist; seit dem 1. Januar 1981 erhalten die erfolgreichen Absolventen mit dem Abschluss ein Diplom.

Zu Buchst. b)

Da in diesem Zeitraum nur Diplome nach Art. 18 Abs. 1 verliehen wurden (und werden konnten), ist durch einen entsprechenden Hinweis klarzustellen, dass der neue Art. 18 Abs. 2 nicht gilt (Bachelor).

**Zu Nr. 13** (Änderung des Art. 24 BayFHVRG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu § 26 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG))**

**Zu Nr. 1** (Änderung des Art. 14 Abs. 1 LlbG)

Der Verweis wird redaktionell berichtigt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 26 LlbG)

Mit der Neufassung des Abs. 2 ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Es wird lediglich die Satzstruktur geändert, um dadurch den bereits bisher enthaltenen Normgehalt transparenter zu machen.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 37 LlbG)

Es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung des Verweises ohne inhaltliche Änderung. Daneben wird mit der Anpassung – ebenfalls ohne inhaltliche Änderung – ein Gleichlauf mit der Formulierung in Art. 20 LlbG hergestellt.

**Zu Nr. 4** (Änderung des Art. 55 LlbG)

Das Normzitat wird hier um den Verweis auch auf Art. 53 Satz 1 vervollständigt.

**Zu Nr. 5** (Änderung des Art. 68 LlbG)

Zu Buchst. a)

Aufgrund des fachlich eng verwandten Aufgabenanfalls wird ein Großteil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sicherheitsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz aus dem Polizeivollzugsdienst gewonnen. Um Benachteiligungen zu vermeiden und die Attraktivität einer Tätigkeit im Sicherheitsbereich zu erhalten, ist es erforderlich, die für den Polizeivollzugsdienst getroffenen besonderen Beförderungs- und Qualifizierungsregelungen auch für Beamte und Beamtinnen im Sicherheitsbereich anzuwenden. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Der Landespersonalaussschuss hatte in einer allgemeinen Regelung für die nicht geregelte Laufbahn im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz Ausnahmen von den Bestimmungen der LbV gewährt, um nach den Regelungen der LbVPol zu verfahren. Damit wird auch der Wechsel zurück in entsprechende Ämter im Polizeivollzugs-

dienst möglich, wenn zwischenzeitlich Qualifizierungsmaßnahmen beim Landesamt durchlaufen wurden.

Mit dem Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts sind die bisher gewährten Ausnahmen nicht mehr zulässig. Die Ermächtigung in Art. 68 Abs. 2 LlbG, von diesem Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, umfasst bisher nur den Polizeivollzugsdienst.

Die Ermächtigung für die abweichende Festlegung von Vergleichsgruppen im Beurteilungsverfahren durch Rechtsverordnung war bisher in Satz 2 geregelt.

Zu Buchst. b)

Wie bisher soll der gesamte Personalkörper der Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz dem selben Beurteilungs- und Beförderungsverfahren unterliegen, da auch im Stellenplan keine Differenzierung innerhalb der Fachlaufbahn vorgenommen wird. Die Ermächtigung in Art. 68 Abs. 2 LlbG, von diesem Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, umfasst bisher nur den Polizeivollzugsdienst. Die angestrebte Gleichbehandlung im Beurteilungs- und Beförderungsverfahren erfordert deshalb die Erweiterung der Ermächtigungsnorm hierfür auf die Beamtinnen und Beamten der Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz insgesamt.

**Zu § 27 (Änderung des Forstzulassungsgesetzes (FoZulG))**

Mit dem Wegfall der Laufbahnen sind die bisherigen Begriffe des „höheren Forstdienstes“ und des „gehobenen technischen Forstdienstes“ entsprechend der neuen Terminologie zu bezeichnen. Außerdem werden geänderte Behördenbezeichnungen und Gesetze berücksichtigt sowie eine entbehrliche Vorschrift gestrichen.

**Zu Nr. 1** (Bezeichnung des Forstzulassungsgesetzes)

Das Gesetz erhält eine neue Bezeichnung, in der anstelle der bisherigen Laufbahnen auf die „forstlichen Vorbereitungsdienste“ in Bayern abgestellt wird.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 1 FoZulG)

Die bisherigen Laufbahnen des höheren und des gehobenen technischen Forstdienstes gehören künftig zur Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 2 FoZulG)

Künftig gibt es nur mehr eine Leistungslaufbahn. Anstelle der bisherigen beiden Laufbahnen ist deshalb an die entsprechenden Schwerpunkte der Fachlaufbahn anzuknüpfen.

**Zu Nr. 4** (Änderung des Art. 3 FoZulG)

Die bisherigen Laufbahnbezeichnungen werden durch die jeweils zutreffende (dritte bzw. vierte) Qualifikationsebene ersetzt. Außerdem wird die aktuelle Bezeichnung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berücksichtigt.

**Zu Nr. 5** (Änderung des Art. 5 FoZulG)

Die geänderte Bezeichnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird berücksichtigt.

**Zu Nr. 6** (Änderung des Art. 6 FoZulG)

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten hat die bisher in Art. 6 genannten Gesetze zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres bzw. zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres abgelöst.

**Zu Nr. 7** (Aufhebung des Art. 9 FoZulG)

Die Übergangsvorschrift ist inzwischen entbehrlich. Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

**Zu Nr. 8** (Änderung des Art. 10 FoZulG)

Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Art. 9.

**Zu § 28 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes (Bay-DG))****Zu Nr. 1** (Änderung des Art. 12 BayDG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung durch § 5 Nr. 3 Buchst. a) des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Einfügen eines Satz 2 in Art. 9 Abs. 1 BayDG), die infolge eines Redaktionsversehens bisher unterblieben war.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 48 BayDG)

Der Katalog des Art. 48 zur Entbindung von Beamtenbeisitzern vom Amt wird um den Tatbestand der nachträglichen Feststellung nichterfüllter Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers zum Zeitpunkt der Wahl ergänzt. Insoweit wird auch der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 29. März 2010 – 5 S 10.599 und vom 15. April 2010 – 5 S 10.537) entsprochen.

**Zu § 29 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG))****Zu Nrn. 1 bis 3** (Änderung der Art. 2, 5 und 11 BayVersRücklG)

Mit der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 9. Dezember 2008 wurde die Zuständigkeit für die Aufsicht der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Verbände auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übertragen. Bei den anderen Sozialversicherungsträgern verbleibt es bei der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Die Formulierung trägt der Änderung der Zuständigkeiten für die Sozialversicherungsträger Rechnung. Weiterhin erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Juni 2008.

**Zu § 30 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes (Bay-RKG))****Zu Nr. 1** (Änderung des Art. 23 BayRKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform I mit dem Erlass des Beamtenstatusgesetzes.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 24 BayRKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Laufbahnrecht vollzogenen Änderungen.

**Zu § 31 (Änderung des Bayerischen Umzugkostengesetzes (BayUKG))**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im Rahmen der Umsetzung der Föderalismusreform I mit dem Erlass des Beamtenstatusgesetzes.

**Zu § 32 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG))****Zu Nrn. 1 und 7** (Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des Art. 79 BayBeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Besoldungsrecht (Art. 87 BayBesG).

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 26 BayBeamtVG)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass für Vollzugsbeamte und -beamtinnen, die auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden, der Versorgungsabschlag nur bis zur Besonderen gesetzlichen Altersgrenze berechnet wird.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 35 BayBeamtVG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nr. 4** (Änderung des Art. 57 BayBeamtVG)

Es wird klargestellt, dass die Bemessungsgrundlage des Unfallsterbegeldes mit der des Sterbegeldes nach Art. 33 BayBeamtVG identisch ist.

**Zu Nr. 5** (Änderung des Art. 73 BayBeamtVG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nr. 6** (Änderung des Art. 74 BayBeamtVG)

Art. 74 ist an die Stelle von § 50c BeamtVG getreten. Durch die Änderung wird klargestellt, dass ein Kinderzuschlag wie bisher nur neben Witwengeld mit einem Anteilssatz von 55 v. H. gezahlt wird.

**Zu Nr. 8** (Änderung des Art. 83 BayBeamtVG)

Zu Buchst. a)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, die Höchstgrenzenermittlung soll bezüglich des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag wie in Art. 84 Abs. 2 Satz 2 BayBeamtVG erfolgen.

Zu Buchst. b)

Nach Art. 88 Abs. 1 sind die Höchstgrenzen nach Art. 83 Abs. 2 im Monat der Auszahlung der Sonderzahlung nach Art. 79 um den spezifischen Grund- und Sonderbetrag zu erhöhen. In diesem Monat sind auch Sonderzahlungen nach dem Besoldungsrecht sowie vergleichbarer Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

**Zu Nr. 9** (Änderung des Art. 84 BayBeamtVG)

Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG führt den Rechtsgedanken des § 1 Art. 5 Abs. 5 BayBVAnpG 2007/2008 fort. Die Änderung stellt für die Fälle, in denen der Bezugszeitraum der anzurechnenden Versorgungsbezüge während eines Kalenderjahres beginnt oder endet, klar, dass der Gesamtbetrag der anzurechnenden Versorgung auf die Bezugsmonate aufzuteilen ist.

**Zu Nr. 10** (Änderung des Art. 85 BayBeamtVG)

Zu Buchst. a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung unter Buchst. b).

Zu Buchst. b)

Der neu eingefügte Satz 1 in Abs. 4 konkretisiert die bisher in Abs. 1 Satz 5 getroffene Regelung im Sinne der Vorgängerregelung des § 55 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG; die Regelung erfolgt aus Gründen des größeren Sachzusammenhangs in Abs. 4.

**Zu Nr. 11** (Änderung des Art. 98 BayBeamtVG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nr. 12** (Änderung des Art. 100 BayBeamtVG)

Zu Buchst. a)

Die Ergänzungen dienen der Vervollständigung des durch das Überleitungsrecht bezweckten Bestandsschutzes. Im Einzelnen finden die Regelungen über die Nichtberücksichtigung von Zeiten im Beitrittsgebiet bei Erfüllung der Wartefrist in der gesetzlichen Rentenversicherung, über das Zusammentreffen von Mindestversorgung und Rentenbezug sowie über die Berücksichtigung von nicht beantragten, verzichteten oder abgefundenen Renten bei der Ruhensberechnung nach Art. 85 bei am 1. Oktober 1994 vorhandenen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen keine Anwendung. Weiterhin bleiben Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Ruhensberechnung nach Art. 85 bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen ausgeschlossen.

Zu Buchst. b)

Die Ergänzung stellt den Bestandsschutz in der Unfallhinterbliebenenversorgung bezüglich der von allen Hinterbliebenen höchstens erreichbaren Versorgung sicher.

Zu Buchst. c)

Die Regelung des Art. 100 Abs. 5 Satz 1 erstreckt den Bestandsschutz auf die bei den Ruhensberechnungen nach Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 85 Abs. 2 geltenden Höchstgrenzen. Die Ermittlung des anzusetzenden Ruhegehaltssatzes erfolgt nach Art. 103 Abs. 5 bis 9, wenn dies für den Ruhestandsbeamten oder die Ruhestandsbeamtin günstiger ist. Der der Höchstgrenze zu Grunde liegende Ruhegehaltssatz bemisst sich mindestens nach dem der besonderen Bestandskraft nach Abs. 1 Satz 1 unterliegenden Ruhegehaltssatz. War am 31. Dezember 2010 bereits eine Ruhensberechnung nach den §§ 54 oder 55 anzuwenden, so ist der der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder § 55 Abs. 2 BeamtVG zu Grunde liegende Ruhegehaltssatz anzusetzen, soweit er günstiger ist.

**Zu Nr. 13** (Änderung des Art. 101 BayBeamtVG)

Zu Buchst. a)

Die bisher in Anlage 6 des BayBVAnpG 2009/2010 ausgewiesenen Grundgehaltsbeträge der Besoldungsgruppe HS kw werden mangels anspruchsberechtigter Beamter und Beamtinnen nicht mehr als Anlage in das BayBesG übernommen. Für die Berechnung der auf Ämtern der früheren Bayerischen Besoldungsordnung HS beruhenden Emeriten- und Versorgungsbezüge wird auf die Grundgehälter nach Anlage 6 des BayBVAnpG 2009/2010 zurückgegriffen.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nr. 14** (Änderung des Art. 102 BayBeamtVG)

Zu Buchst. a)

Der nach Nr. 12 Buchst. a) und c) ergänzte Bestandsschutz für am 1. Januar 2011 vorhandene Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen gilt ebenfalls für deren Hinterbliebene.

Zu Buchst. b)

Das in Art. 102 Abs. 2 geschützte Pensionistenprivileg stand seit jeher nur den Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen zu,

die sich im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts bereits im Ruhestand befanden. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchst. c)

Es wird klargestellt, dass die über Art. 100 Abs. 3 Satz 2 anzuwendenden Bestimmungen auch auf künftige Hinterbliebene vorhandener Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen anzuwenden sind.

**Zu Nr. 15** (Änderung des Art. 103 BayBeamtVG)

Zu Buchst. a)

Die Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG steht wegen der insoweit vergleichbaren Interessenlage für Zwecke des Art. 103 Abs. 3 BayBeamtVG der Altersteilzeit gemäß Art. 91 BayBG gleich.

Zu Buchst. b)

Der Ruhegehaltssatz nach dem Übergangsrecht für am 1. Januar 1992 vorhandene Beamte und Beamtinnen muss auch nach der zweiten, auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung nach Art. 4 um 4,33 % abgesenkt werden, um die Gleichbehandlung künftiger Versorgungsempfänger mit den zum Zeitpunkt der zweiten Anpassung vorhandenen Versorgungsempfängern sicherzustellen.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung auf Grund der Änderung in Nr. 10 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) und Klarstellung in Satz 2, dass keine Verrentung einer abgeholten Rente nach Art. 85 Abs. 4 Satz 2 durchzuführen ist, wenn die Abgeltung vor dem 1. Oktober 1994 vollzogen wurde.

**Zu Nr. 16** (Änderung des Art. 107 BayBeamtVG)

Zu Buchst. a)

Trotz der Einbeziehung der Unfallruhegehälter in die allgemeine Niveauabsenkung wurde die pauschale Erhöhung des erdienten Ruhegehaltssatzes um 20 Prozentpunkte zum Ausgleich dienstunfallbedingter Nachteile beibehalten. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der Erhöhungssatz dauerhaft von der Absenkung ausgenommen wird.

Zu Buchst. b)

Zu Doppelbuchst. aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 15 Buchst. b).

Zu Doppelbuchst. bb)

Bis zur zweiten auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung nach Art. 4 ist auch bei der Ermittlung des ruhenden Teils der Versorgung nach Art. 86 soweit erforderlich auf den bis dahin geltenden, nicht abgesenkten Steigerungssatz je vollem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit abzustellen. Mit der Änderung ist der Steigerungssatz 1,875 bis zum vorgenannten Zeitpunkt anzusetzen.

Zu Doppelbuchst. cc)

Der Ruhegehaltssatz von 70 v. H. ist bis zur zweiten auf den 1. Januar 2011 folgenden Anpassung nach Art. 4 auch für die Begrenzung vorübergehend gewährter Zuschläge nach Art. 71 und 72 zugrunde zu legen.

Zu Doppelbuchst. dd) bis ff)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nr. 17** (Änderung des Art. 113 BayBeamtVG)

Emeritierungsberechtigte Professoren und Professorinnen erhalten ab dem Zeitpunkt der Entpflichtung Bezüge und deren Hinterbliebene Versorgung nach der früheren Bayerischen Besoldungsordnung HS. Für die Bemessung der dann zu berücksichtigenden Grundgehälter gilt Art. 101 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

**Zu § 33 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG))****Zu Nr. 1** (Änderung des Art. 2 BayBesG)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen (Herstellung der alten Rechtslage).

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 8 BayBesG)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 27 BayBesG)

Die Änderung des Satzes 2 dient der Klar- bzw. Richtigstellung. Bei der Anwendung des Vmhundertsatzes ist die Summe aus der Anzahl der Leiter und Leiterinnen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen maßgeblich (soweit für diese in der Besoldungsordnung Ämter der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht sind). Die Obergrenze ist folglich nicht für jede Schulart gesondert zu berechnen.

Die bisherigen – bis zum 31. Dezember 2010 geltenden – Stellenobergrenzenregelungen sahen vor, dass bestimmte Amtszulagen zu den Besoldungsgruppen A 9 und A 13 auch dann gewährt werden konnten, wenn im Stellenplan eines Dienstherrn die Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Vmhundertsatz nur aus einer Planstelle bestand. Mit dem Wegfall der Obergrenzen für die Besoldungsgruppen A 9 und A 13 wurde die bisherige Regelung entbehrlich. Auf Grund der erfolgten Ausweitung der amtszulagenfähigen Ämter in Besoldungsgruppe A 16 auf den Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und der gleichzeitigen Anwendung von Obergrenzen auf diesen Bereich ist eine vergleichbare Regelung in Art. 27 sinnvoll. Nur so kann zum Beispiel bei einer Stadt mit nur einer kommunalen Schule die einzige für den Schulleiter ausgewiesene Planstelle in Besoldungsgruppe A 16 mit der neu geschaffenen Zulage ausgestattet werden, dies wegen der im Quervergleich zu anderen Dienstherrn besonderen Größe und Bedeutung der Schule nach sachgerechter Bewertung gerechtfertigt ist.

**Zu Nr. 4** (Änderung des Art. 36 BayBesG)

Die Änderung bewirkt beim Familienzuschlag eine vollständige Gleichstellung von Beamten und Beamtinnen in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Berechtigten, die in ihren Haushalt Kinder des Ehepartners aufgenommen haben. Es handelt sich um die Schließung einer planwidrigen Regelungslücke.

**Zu Nr. 5** (Änderung des Art. 38 BayBesG)

Die Ergänzung der Vorschrift bewirkt die Gleichstellung von Beamten und Beamtinnen in eingetragener Lebenspartnerschaft mit verheirateten Beamten und Beamtinnen auch bei der Auslandsbesoldung.

**Zu Nr. 6** (Änderung des Art. 80 BayBesG)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen.

**Zu Nr. 7** (Änderung des Art. 83 BayBesG)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen (Herstellung der alten Rechtslage).

**Zu Nr. 8** (Änderung des Art. 94 BayBesG)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen (Herstellung der alten Rechtslage).

**Zu Nr. 9** (Änderung des Art. 107 BayBesG)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen (Herstellung der alten Rechtslage).

**Zu Nr. 10** (Änderung der Anlage 1)

Redaktionelle Bereinigung dahingehend, dass bei der Amtszulagenregelung der bisherige Rechtszustand über den 1.1.2011 hinaus fortgeführt wird und gleichzeitig die notwendige Anpassung an das Leistungslaufbahngesetz vorgenommen wird.

**Zu § 34 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG))****Zu Nr. 1** (Änderung des Art. 2 BayPVG)

Art. 3 Abs. 3 LlbG verweist auf Art. 16 BayBG und wird daher aufgenommen.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 69 BayPVG)

Entsprechend des neuen laufbahnrechtlichen Duktus wird der Begriff des „Aufstiegs“ durch den Begriff des „Fortkommens“ ersetzt.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 75 BayPVG)

Zu Buchst. a)

Der Begriff der Laufbahnprüfung wird durch den neuen Begriff der Qualifikationsprüfung (Art. 22 LlbG) ersetzt. Ferner ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nach bestandener Qualifikationsprüfung nunmehr in Art. 29 Abs. 1 LlbG bzw. § 22 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) geregelt; der Klammerhinweis ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchst. b)

Mit der Aufhebung des Art. 19 BayBG, die im Hinblick auf das Entfallen der bisherigen Laufbahngruppen im Laufbahnrecht erfolgt, ist auch die Fallgruppe der Mitbestimmung bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe gegenstandslos und daher zu streichen. Art. 2 Abs. 2 LlbG definiert die Beförderung als eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird. Damit wird dem neuen Bayerischen Besoldungsrecht Rechnung getragen, das die Amtszulage nicht mehr als Bestandteil des Grundgehalts regelt (vgl. Art. 2 Abs. 2 BayBesG). Um den Mitwirkungstatbestand in bisherigem Umfang fortzuführen, wird auf Art. 2 Abs. 2 LlbG verwiesen. Da die Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) nach der Systematik des LlbG keine Beförderung darstellt, ist es zur Fortführung des Mitwirkungstatbestandes im bisherigen Umfang zudem erforderlich, eine entsprechende Ergänzung in Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG aufzunehmen.

Zu Buchst. c)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Amtszulage galt bisher als Bestandteil des Grundgehalts. Die Anpassung erfolgt entsprechend der Anpassung in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayPVG.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Mit dem Entfallen der bisherigen Laufbahngruppen im Laufbahnrecht ist auch der Begriff des Aufstiegs entfallen. An die Stelle der

Mitbestimmung bei der Zulassung zum Aufstieg tritt daher die Mitbestimmung bei der Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung. Eine Zulassung zur modularen Qualifizierung ist in Art. 20 LlbG nicht vorgesehen. Eine Mitbestimmung des Personalrats bei einer Zulassung zur modularen Qualifizierung ist daher nicht möglich. Die Mitbestimmung bezieht sich auf die Entscheidung über die Teilnahme an der modularen Qualifizierung an sich. Diese Entscheidung kann durch eine Mitteilung direkt durch die Personal verwaltende Stelle kommuniziert werden. Denkbar ist auch die Mitteilung einzelner Maßnahmen durch den Veranstalter selbst. In diesem Fall ist der Personalrat im Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung über die Teilnahme zu beteiligen.

Zu Buchst. d)

Aufgrund der Änderung der Nr. 1 (vgl. Buchst. a), die nunmehr das BeamStG erstmalig im BayPVG zitiert, kann in Nr. 14 allein die Abkürzung verwendet werden.

**Zu Nr. 4** (Einfügung eines Art. 93 BayPVG)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung.

**Zu § 35 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsschulgesetzes (BayVwSG))**

**Zu Nr. 1** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Aufhebung von Art. 12 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 2 BayVwSG)

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, der Bayer. Verwaltungsschule auch die Durchführung von Maßnahmen der modularen Qualifizierung zu übertragen.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 5 LlbG schließen die Maßnahmen der modularen Qualifizierung mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen ab. Der Bayerischen Verwaltungsschule kann daher auch die Organisation und Durchführung der Prüfung im Rahmen einer Maßnahme übertragen werden.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 7 BayVwSG)

Zum Vorstand des Verwaltungsrats der Bayer. Verwaltungsschule kann eine Person bestellt werden, die unmittelbar in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen ist und den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat oder die sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst modular qualifiziert hat.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

**Zu Nr. 4** (Aufhebung des Art. 12 BayVwSG)

Die Aufhebung des Art. 12 erfolgt aus Klarstellungsgründen.

**Zu § 36 (Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO))**

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die Begrifflichkeiten des Neuen Dienstrechts.

Mit den Formulierungen wird sicher gestellt, dass sowohl die originär eingestiegenen Beamten und Beamtinnen als auch die Beamten und Beamtinnen erfasst werden, die sich durch Ausbil-

dingsqualifizierung oder modulare Qualifizierung für Ämter ab der jeweiligen höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben.

**Zu § 37 (Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG))**

**Zu Nrn. 1, 3 und 4** (Änderung der Art. 27, 116 und 125 BayEUG)

Aufgrund des Art. 5 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen ist der Begriff „Laufbahn“ entfallen und wird daher gestrichen.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 39 BayEUG)

Aufgrund des Wegfalls der Laufbahngruppen ist der Begriff „mittlerer Dienst“ entsprechend des neuen Duktus der Art. 6, 22, 37 LlbG durch die Worte „zweite Qualifikationsebene“ zu ersetzen.

**Zu § 38 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG))**

**Zu Nr. 1** (Änderung des Art. 7 BaySchFG)

Die bisherige Regelung des Art. 97 BayBG wurde in das Besoldungsrecht übernommen, daher sind die Vorschriften des BaySchFG redaktionell anzupassen.

Aufgrund der Verschiebung bzw. Reduzierung der Zahl der Grundgehaltsstufen sind die Vorschriften, die für die staatliche Finanzierung des durch kirchliche Lehrkräfte erteilten Unterrichts sowie der kommunalen und privaten Schulen im Rahmen einer (Teil-)Pauschalierung auf die (bisher achte) Grundgehaltsstufe abstellen, anzupassen. In den insoweit relevanten Besoldungsgruppen entspricht der bisherige Betrag der achten Stufe dem ab 1. Januar 2011 geltenden Betrag der siebten Stufe.

**Zu Nr. 2** (Änderung des Art. 17 BaySchFG)

Aufgrund der Verschiebung bzw. Reduzierung der Zahl der Grundgehaltsstufen sind die Vorschriften, die für die staatliche Finanzierung des durch kirchliche Lehrkräfte erteilten Unterrichts sowie der kommunalen und privaten Schulen im Rahmen einer (Teil-)Pauschalierung auf die (bisher achte) Grundgehaltsstufe abstellen, anzupassen. In den insoweit relevanten Besoldungsgruppen entspricht der bisherige Betrag der achten Stufe dem ab 1. Januar 2011 geltenden Betrag der siebten Stufe.

**Zu Nr. 3** (Änderung des Art. 18 BaySchFG)

Redaktionelle Anpassung; die bisherige Regelung des Art. 97 BayBG wurde in das Besoldungsrecht übernommen.

**Zu Nr. 4** (Änderung des Art. 31 BaySchFG)

Aufgrund der Verschiebung bzw. Reduzierung der Zahl der Grundgehaltsstufen sind die Vorschriften, die für die staatliche Finanzierung des durch kirchliche Lehrkräfte erteilten Unterrichts sowie der kommunalen und privaten Schulen im Rahmen einer (Teil-)Pauschalierung auf die (bisher achte) Grundgehaltsstufe abstellen, anzupassen. In den insoweit relevanten Besoldungsgruppen entspricht der bisherige Betrag der achten Stufe dem ab 1. Januar 2011 geltenden Betrag der siebten Stufe.

**Zu Nr. 5** (Änderung des Art. 41 BaySchFG)

Redaktionelle Anpassung; die bisherige Regelung des Art. 97 BayBG wurde in das Besoldungsrecht übernommen.

**Zu Nr. 6** (Änderung des Art. 44 BaySchFG)

Die bisher bundesrechtlichen Regelungen zur Besoldung und Versorgung wurden durch landesrechtliche Vorschriften abgelöst,

wodurch der bisher auf die bundesrechtlichen Normen Bezug nehmende und die Kostenerstattung der Schulträger regelnde Art. 44 Satz 2 BaySchFG angepasst werden muss.

### **Zu § 39 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG))**

#### **Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AGFlurbG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an die aktuelle Ressortbezeichnung).

#### **Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 4 AGFlurbG)**

Wegen des Wegfalls der Laufbahngruppen wird eine Formulierung gewählt, die auf die Besoldungsgruppe abstellt. Die Laufbahnbezeichnung „Ländliche Entwicklung“ ist durch den neuen Terminus „Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt Ländliche Entwicklung“ zu ersetzen.

#### **Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 7 AGFlurbG)**

Siehe Begründung zu Nr. 2.

#### **Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 20 AGFlurbG)**

Im Hinblick auf die Aufgaben des Spruchausschusses ist es seit Langem bewährte Praxis, dass zu seinen beamteten Mitgliedern auch ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt berufen wird. Die Neuformulierung greift diese Praxis auf. Im Übrigen siehe Begründung zu Nr. 2.

### **Zu § 40 (Änderung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG))**

#### **Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 8 BayWaldG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Anpassung an die aktuelle Ressortbezeichnung).

#### **Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 18 BayWaldG)**

Für die ordnungsgemäße forstfachliche Betriebsführung des Staatswaldes werden die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst bzw. für den höheren Forstdienst gefordert. Diese Begriffe werden an die neue Terminologie des Neuen Dienstrechts angepasst. Die Qualifikation für den Einstieg in der dritten bzw. vierten Qualifikationsebene wird grundsätzlich durch den entsprechenden Vorbereitungsdienst und die Qualifikationsprüfung erworben. Die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) und die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) vermitteln eine „vergleichbare forstliche Ausbildung“ im Sinn des Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayWaldG.

### **Zu Nrn. 3, 4 und 5 (Änderungen der Art. 19, 27 und 40 BayWaldG)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Ressorts bzw. der Ämter).

### **Zu § 41 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 bestimmt ein abweichendes Inkrafttreten der Änderungen im SiGjurVD, im KWBG, im BayBeamtVG, im BayBesG, im BaySchFG sowie teilweise im LlbG bereits zum 1. Januar 2011, um die mit den Änderungen verfolgte Fortführung der bisherigen Rechtslage zu gewährleisten.

### **D. Nicht übernommene Änderungsforderungen des Bayerischen Beamtenbundes**

Den Anregungen des BBB zum Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz und zum Bayerischen Besoldungsgesetz wurde nicht entsprochen. Sie weisen keinen Bezug zum vorliegenden Gesetzentwurf auf und sind inhaltlich abzulehnen. Materielle Änderungen im Versorgungs- wie im Besoldungsbereich sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes, der lediglich eine redaktionelle Anpassung an das Neue Dienstrecht in Bayern zum Ziel hat.

Im Versorgungsrecht soll die Entscheidung über die konkret abgeleitete Dienstzeit für einen abschlagsfreien Ruhestandseintritt (45 Dienstjahre bei Antragsruhestand ab 64 bzw. 20 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdienst bei Polizisten) weiterhin erst bei Eintritt des Versorgungsfalles und unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage zu diesem Stichtag erfolgen. Eine Ausgleichszahlung bei besonderen Altersgrenzen bzw. eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ist bei einem vorzeitigen Ruhestandseintritt auf Antrag nicht zu gewähren. Schließlich ist die Absenkung der Eingangsbesoldung ein Konsolidierungsbetrag der Beamten und Beamtinnen, der für einen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung unumgänglich ist.